

## Das Recht am eigenen Bild und die Vertraulichkeit des Wortes gelten auch im Schulalltag.

Smartphones sind allgegenwärtig und ein Schnappschuss oder eine Videoaufnahme, auch von schulischen Veranstaltungen, sind schnell erstellt.

Doch wie ist die rechtliche Lage?

### 1. Das Fotografieren

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auch auf Abbildungen einer Person durch Dritte. In der Regel dürfen nur solche Aufnahmen hergestellt werden, mit denen die oder der Abgebildete einverstanden ist. Die oder der Fotografierte wird gefragt oder gibt ihr oder sein Einverständnis konkludent, indem sie oder er sich zum Beispiel in Position bringt. Ausnahmen zeigt u.a. das Kunsturhebergesetz auf.

Bildaufnahmen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, sind besonders geschützt: Es ist verboten, Fotos von Personen herzustellen, die sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinden oder die die Hilflosigkeit einer Person zur Schau stellen (§ 201a StGB).

### 2. Das Veröffentlichen von Bildern

Doch was passiert mit den Fotos nach der Aufnahme?

Selbst wenn das Einverständnis für die Bildaufnahme vorliegt, dürfen die Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KunstUrhG). Jeder hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und welche Aufnahmen von ihm veröffentlicht werden.

**Vor der Veröffentlichung ist eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen!** Die Einwilligung muss freiwillig und aufgeklärt erfolgen. Dazu gehört auch, den Ort der Veröffentlichung zu benennen (*Darstellung auf der Homepage, in sozialen Netzen, ...*).

Entgegen eines weitverbreiteten Irrglaubens hängt es **nicht** von der Anzahl der Abgebildeten ab, ob eine Zustimmung erforderlich ist.

Ohne Einwilligung dürfen gem. § 23 KunstUrhG veröffentlicht werden:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen

*Die Aufnahme von Teilnehmern einer Klassenfahrt vor dem Eiffelturm darf nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden, denn hier stehen die Jugendlichen im Mittelpunkt.*

- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Dabei muss es sich um eine öffentliche Veranstaltung handeln, z. B. Straßenfeste, Demonstrationen ...)

*Eine Aufführung oder Feier in der Schule ist keine öffentliche Veranstaltung. Die Aufnahmen dürfen nicht ohne Zustimmung veröffentlicht werden, das schließt die sozialen Netze selbstverständlich ein.*

### 3. Regelungen für die Schule

Die im Kunsturhebergesetz beschriebenen Ausnahmen gelten für den Schulalltag grundsätzlich nicht.

**Foto- und Videoaufnahmen während des Unterrichts** zu schulischen Zwecken sind möglich. Die Einwilligung der Betroffenen und der unterrichtenden Lehrkraft sind erforderlich.

Für **Aufnahmen im Schulgebäude** gelten besondere Regeln: Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat das Hausrecht (§ 69 Abs. 1 SchulG). Für Fotoaufnahmen des Gebäudes oder von Gebäudeteilen ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich (Ausnahme Panoramafreiheit: Straßenansicht des Schulgebäudes).

Sollen Fotos **veröffentlicht** werden – und dazu gehört auch das Posten von Fotos in den sozialen Netzen – ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigen auch die der Erziehungsberechtigten) einzuholen (§64 Abs. 5 SchulG).

Für Fotos von schulischen **Mitarbeitern** gelten die Ausführungen entsprechend. Ohne Zustimmung ist das Veröffentlichen nicht zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass die Freiwilligkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in Frage gestellt werden kann. Auch wenn die Zustimmung vorliegt, ist das Erfordernis der Veröffentlichung zu prüfen.

Als Problem stellen sich Aufnahmen während einer **Klassenfahrt** oder bei Ausflügen dar. Die Schüler fotografieren sich gegenseitig. Ein konkludentes Einverständnis liegt im Allgemeinen vor. Damit ist aber lediglich das Erstellen der Aufnahmen zulässig. Eine Veröffentlichung ist durch das „In-Pose-bringen“ nicht eingeschlossen. Dennoch ist es üblich, die Fotos später in den sozialen Netzen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. deren Eltern. Die Schule hat hier keinen Einfluss mehr. Wir empfehlen, mit den Lernenden und den Eltern vor einer Klassenfahrt darüber zu sprechen und entsprechende Regeln aufzustellen.

Bei Video- oder Tonaufnahmen ist die **Vertraulichkeit des Wortes** zu berücksichtigen. Es ist strafbar, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen aufzuzeichnen, eine solche Aufnahme zu verwenden oder weiterzugeben (§ 201 StGB). Gespräche in der Klasse sind nichtöffentlich.

Empfehlung: In der **Hausordnung** der Schule sollten entsprechende Regeln aufgestellt werden.